

G E M E I N D E B R E N S B A C H

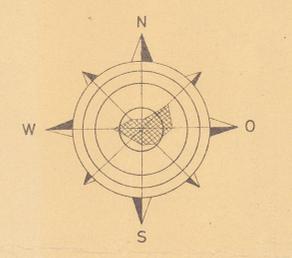
B E B A U U N G S P L A N

B A U G E B I E T

A U F D E R B E U N E, P L A N 1

Der Bebauungsplan
AUF DER BEUNE UND AM PFAFFENGRABEN
verliert hiermit seine Rechtskraft

Für das Gebiet "AM PFAFFENGRABEN"
wird ein eigener Bebauungsplan aufgestellt.



GEMÄSS § 9 BBAUG WIRD FESTGESETZT:
MI = MISCHGEBIET
GE = GEWERBEGEBIET (NICHT STÖRENDES GEWERBE) AUSNAHMEN GEM. § 8 (3)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND ZULÄSSIG.
WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
I EIN VOLLGESCHOSS ALS ZWINGEND
II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
III ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

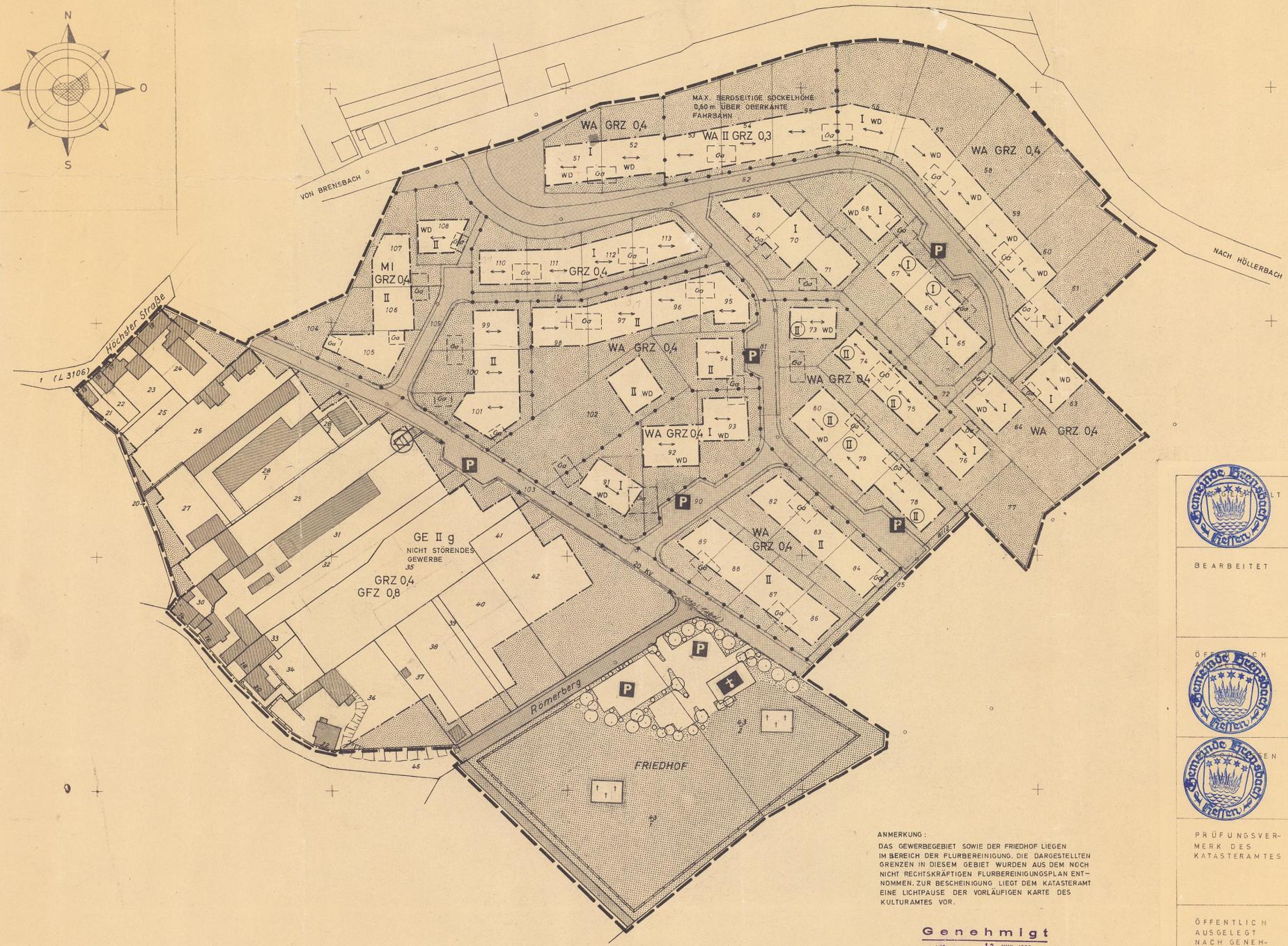
BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DER KELLER ZUR TALSEITE, SOWEIT ES DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ERLAUBT, FÜR WOHNZWECKE AUSGEBAUT WERDEN. DIE AUSSENWANDHÖHEN 6.00m TALSEITIG UND 3.25m BERGSEITIG DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DACHFORM
BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG: FLACH- ODER SATTELDÄCHER BIS MAX. 30° (ALTGRAD) DACHNEIGUNG.
BEI ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG: SATTELDÄCHER BIS MAX. 30° (ALTGRAD) DACHNEIGUNG. IM GEWERBEGEBIET IST DIE DACHFORM FREIGESTELLT. FÜR GARAGEN IST ALLGEMEIN FLACHDACH VORGESCHRIEBEN.
WD = WALMDACH ERLAUBT

DACHDECKUNG: BEI SATTELDÄCHERN NUR ZIEGEL (PFANNEN) ERLAUBT. KNEI STOCK UND GAÜBEN NICHT ERLAUBT.
EINFRIEDIGUNG
IM BEREICH DER 5-METER-BREITEN (GESAMTBREITE) WOHNSTRASSEN DÜRFEN DIE VORFLÄCHEN DER GARAGEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. HIERVON SIND DIE FLURSTÜCKE FLUR 4 NR. 74-76, 95-98 UND 110-113 BETROFFEN. MAX. HÖHE DER EINFRIEDIGUNG 1 m.

BAUWEISE
IM GE GESCHLOSSENE BAUWEISE
IM MI UND WA BESONDERE BAUWEISE GEM. § 22(4) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.
HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND GEM. DER HESS. BAUORDNUNG ZU ERRICHTEN. GARAGEN SIND INNERHALB DER HIERFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, ZWINGEND AUF DER GRENZE ZU ERRICHTEN. WIRD DIE AUSGEWIESENE GARAGENFLÄCHE NUR TEILWEISE DURCH GARAGEN ÜBERBAUT, SO KANN DIE VERBLEIBENDE FLÄCHE, SOWEIT SIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE LIEGT, DURCH WOHNBEBAUUNG MITGENUTZT WERDEN.

- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSFÄCHE
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- GARAGENFLÄCHE
- FRIEDHOF
- FRIEDHOFSKAPELLE
- PARKFLÄCHE
- UMFORMERSTATION
- FIRSTRICHTUNG
- GEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DES PLANES



ANMERKUNG:
DAS GEWERBEGEBIET SOWIE DER FRIEDHOF LIEGEN IM BEREICH DER FLURBEREINIGUNG. DIE DARGESTELLTEN GRENZEN IN DIESEM GEBIET WURDEN AUS DEM NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIGEN FLURBEREINIGUNGSPLAN ENTNOMMEN. ZUR BESCHENIGUNG LIEGT DEM KATASTERAMT EINE LICHTPAUSE DER VORLÄUFIGEN KARTE DES KULTURAMTES VOR.

Genehmigt
mit Vfg. vom 13. JUNI 1969
Az. V73-61 d 04/01
Darmstadt, den 13. JUNI 1969
Der Regierungspräsident
im Auftrag



2. Ausfertigung

	BEARBEITET INGENIEURBÜRO HORST NEUMANN -6112- GROSS - ZIMMERN WALDSTRASSE 60 13.5.1969 DATUM gez: Neumann
	ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 19.12. 1968 BIS 20.1. 1969 21.1.69 DATUM BÜRGERMEISTER
	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDE- VERTRETUNG AM 14.3. 1969 18.5.69 DATUM BÜRGERMEISTER
	PRÜFUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNG DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. SIEHE ANMERKUNG I 24.4.69 DATUM gez. Dr. Ewald KATASTERAMT
	ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH GENEHMIGUNG DER GEMEINDE BRENSBACH VOM 26.6.69 DURCH AUSSHANG VOM 27.7. BIS 21.8.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 26.6.69 BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. 22.8.69 DATUM BÜRGERMEISTER